Blaustein

Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage

Beratungsgremium:	**Gemeinderat**
Sitzung am	**10.05.2016**
Vorlagen Nr.	46 **/2016** ☒ öffentlich ☐ nicht-öffentlich
Amt:	**Haupt- und Personalamt**

Beratungsgegenstand

Richtlinie zur Verleihung von Auszeichnungen der Stadt Blaustein

Beschlussantrag:

Zustimmung zu der Richtlinie zur Verleihung von Auszeichnungen der Stadt Blaustein.

Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	Beratungsergebnis/Beschluss
GR	03.11.1970	Zustimmung zu den vorläufigen Richtlinien zur Übergabe der Blaustein-Medaille

II. Sachvortrag

1970 hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein den vorläufigen Richtlinien zur Übergabe der großen und kleinen Blaustein-Medaille zugestimmt. Diese vorläufigen Richtlinien sind bis zum heutigen Tag gültig und haben folgenden Inhalt:

1. *<u>Große Blaustein-Medaille</u>*
   Die große Blaustein-Medaille wird durch Gemeinderatsbeschluss, der mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen ist, an Personen überreicht, die

   > *sich um das kommunalpolitische Leben verdient gemacht haben, die Gemeinde Blaustein im besonderen gefördert haben, im kulturellen oder sportlichen Gemeindeleben überdurchschnittliche Leistungen vollzogen haben.*

   Die große Blaustein-Medaille ist unverkäuflich.

2. *<u>Kleine Blaustein-Medaille</u>*
   Die kleine Blaustein-Medaille wird durch Gemeinderatsbeschluss, der mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen ist, an Personen überreicht, die

   > *sich im Gemeindeleben aktiv und mit Erfolg eingesetzt haben, besondere Leistungen auf kulturellem oder sportlichem Gebiet aufweisen können.*

   Der Bürgermeister wird ermächtigt, diese Medaille, rückwirkend ab 01. September 1968, an Ehepaare zu überreichen, die in Blaustein geheiratet haben oder heiraten.

   Die kleine Blaustein-Medaille ist verkäuflich und wird über die Gemeindekasse und über Bankinstitute, deren Sitz oder Zweigstellen sich in Blaustein befinden, abgegeben.

Weitere Regelungen wurden damals nicht festgelegt.

Die Stadt Blaustein hat zu Beginn des Jahres eine neue große Blaustein-Münze drucken lassen, die dem Gemeinderat bereits vorgeführt wurde, und beabsichtigt darüber hinaus zukünftig für ganz besondere Leistungen und ein hohes Engagement für die Stadt das Ehrenbürgerrecht zu verleihen. Dies ist die höchste Stufe der kommunalen Ehrungsmöglichkeiten.

Diese beiden Punkte wurden zum Anlass genommen, die „nun in die Jahre gekommenen" Richtlinien von 1970 zu überarbeiten.

Die neu erstellte Richtlinie beinhaltet nun als Städtische Auszeichnungen die Verleihung der großen und kleinen Blaustein-Münze, die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Ehrungen beim jährlichen Ehrungsabend. Im Gegensatz zu der alten Richtlinie wurden nun Kriterien für die Vergabe der Auszeichnungen festgelegt, die jedoch keinen abschließenden sondern einen richtungsweisenden Rahmen vorgeben sollen. Außerdem wurden in der neuen Richtlinie einige organisatorische Regelungen festgeschrieben.

In der Anlage wird der Entwurf der Richtlinie beigefügt und zur Diskussion gestellt.

.....
Anke Jaeger
Haupt- und Personalamtsleitung

Anlagen

- Entwurf der Richtlinie zur Verleihung von Auszeichnungen der Stadt Blaustein

Hauptamt/FB 2.1/ Fink

ENTWURF

Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis

Richtlinie zur Verleihung von Auszeichnungen der Stadt Blaustein

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am xx.xx.2016
folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1
Städtische Auszeichnungen

(1) Die Stadt Blaustein verleiht

- die kleine Blaustein-Münze
- die große Blaustein-Münze
- das Ehrenbürgerrecht

und führt Ehrungen am jährlichen Ehrungsabend durch

als Dank und Auszeichnung für Verdienste, die Personen durch ehrenamtliche Tätigkeit, insbesondere in den Bereichen

- Soziales
- Gesundheit & Sport
- Kultur & Bildung
- Umwelt & Sicherheit
- Kommunalpolitik

erworben und die sich damit in besonderer Weise um das Gemeinwohl verdient gemacht haben.

(2) Die Verdienste können sowohl in Vereinen und Organisationen als auch im persönlichen Bereich erbracht worden sein.

§ 2
Einreichung von Vorschlägen

Vorschläge für die Ehrung und Verleihung können von Jedermann eingereicht werden. Sie sind mit ausführlicher Begründung an die Stadtverwaltung Blaustein zu richten.

§ 3
Ehrungsabend

(1) Der Ehrungsabend findet einmal jährlich statt. Im Rahmen des Ehrungsabends wird zudem die Blutspenderehrung im Auftrag des Deutschen Roten Kreuzes durchgeführt.

(2) Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Ehrungsabend sind:

- Eine Platzierung auf den ersten drei Plätzen in einem Wettbewerb auf Landes- oder Bundesebene. Diese Personen haben Ihren Wohnsitz in Blaustein oder die Erfolge in einem Blausteiner Verein erreicht
  oder
- Personen mit außerordentlichem kulturellem, sozialem oder ehrenamtlichem Engagement.

(3) Über die Ehrung entscheidet die Stadtverwaltung.

§ 4
Kleine Blaustein-Münze
(Durchmesser 28 Millimeter, silberfarben)

(1) Der Bürgermeister entscheidet, ggf. in Abstimmung mit der/dem Ortsvorsteher/in, über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verleihung der kleinen Blaustein-Münze.

(2) Die kleine Blaustein-Münze wird durch den Bürgermeister oder Ortsvorsteher im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung in Verbindung mit einer Urkunde verliehen.

(3) Die kleine Blaustein-Münze wird an Personen überreicht, die sich im Gemeindeleben aktiv und mit Erfolg eingesetzt haben und besondere Leistungen auf sozialem, kommunalpolitischem, kulturellem oder sportlichem Gebiet aufweisen können.
Hierzu gehört insbesondere eine ehrenamtliche Vereinstätigkeit in verantwortlicher Funktion (aber kein Vorstandsmitglied) mit einer Mindestdauer von 25 Jahren

§ 5
Große Blaustein-Münze an Bürger
(Durchmesser 38 Millimeter, silberfarben mit goldener Umrandung)

(1) Über die Verleihung der Großen Blaustein-Münze entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Stimmenmehrheit in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Die große Blaustein-Münze wird durch den Bürgermeister im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung in Verbindung mit einer Urkunde verliehen.

(3) Die große Blaustein-Münze wird an Personen überreicht, die die Stadt Blaustein im Besonderen gefördert haben oder die im sozialen, kulturellem oder

sportlichen Gemeindeleben überdurchschnittlichen Einsatz gezeigt beziehungsweise überdurchschnittliche Leistungen vollbracht haben.

Hierzu gehören insbesondere:

- 20 Jahre Ehrenamtliche Vereinstätigkeit als Vereinsvorsitzende/r
  oder
- 25 Jahre Ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Vereinsvorstands

(4) Eine Mindestdauer der ehrenamtlichen Tätigkeit kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden und bedarf der Genehmigung des Gemeinderats. Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, die zu verschiedenen Zeiten geleistet worden sind, können zusammengerechnet werden. Die tadelsfreie Erfüllung von Berufspflichten allein ist für die Verleihung der Münze nicht ausreichend.

§ 6
Große Blaustein-Münze an Stadträte und Ortschaftsräte

(Durchmesser 38 Millimeter, silberfarben mit goldener Umrandung)

(1) Über die Verleihung der Großen Blaustein-Münze entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Stimmenmehrheit in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Die große Blaustein-Münze wird durch den Bürgermeister im Rahmen der öffentlichen Verabschiedung aus dem Gremium in Verbindung mit einer Urkunde verliehen.

(3) Den Stadträten/ Ortschaftsräten wird nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat/Ortschaftsrat nach einer Amtszeit von

- 10 Jahre Mitgliedschaft im Gemeinderat
  und
- 15 Jahre Mitgliedschaft im Ortschaftsrat
  oder
- 25 Jahre Mitgliedschaft im Gemeinderat
  oder
- 25 Jahre Mitgliedschaft im Ortschaftsrat
  oder
- 15 Jahre Tätigkeit als ehrenamtlicher Ortsvorsteher

die große Blaustein-Münze verliehen.

(4) Bei einer Unterschreitung der Mindestdauer wird die kleine Blaustein-Münze entsprechend § 4 verliehen. Tätigkeiten, die zu verschiedenen Zeiten geleistet worden sind, können zusammengerechnet werden.

(5) Bei einer späteren Wiederwahl in den Gemeinde- oder einen Ortschaftsrat wird die vorherige Amtszeit angerechnet. Beim Ausscheiden aus dem Amt erfolgt eine erneute Auszeichnung, sofern die für eine Ehrung notwendigen Amtszeiten erfüllt sind.

§ 7
Ehrenbürgerrecht

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach der Gemeindeordnung. Gemäß § 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg kann die Stadt Blaustein Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Stufe der kommunalen Ehrungsmöglichkeiten. Das Ehrenbürgerrecht ist eine höchstpersönliche Ehrung und kann nicht übertragen werden.

(3) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger der Stadt Blaustein können gleichzeitig höchstens fünf lebende Persönlichkeiten sein.

(4) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss über die Verleihung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

(5) Das Ehrenbürgerrecht wird durch den Bürgermeister im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung in Verbindung mit einer Urkunde (Ehrenbürgerbrief) und der großen Blaustein-Münze verliehen. Sollte diese schon im Besitz der Person sein, werden ein Buchpreis überreicht. Darüber hinaus ergeben sich für die Kommune und für die geehrte Person nicht grundsätzlich Rechte und Pflichten.

(6) Das Ehrenbürgerrecht kann gemäß § 22 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.
Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats. Im Falle des Widerrufs ist die Urkunde und große Blaustein-Münze an die Stadt zurückzugeben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 01.06.2016 in Kraft, zeitgleich treten die „Vorläufigen Richtlinien zur Übergabe der Blaustein-Medaille" vom 03.11.1970 außer Kraft und die bisherigen Blaustein-Medaillen werden nicht mehr verliehen.

Blaustein, xx.xx.2016

Thomas Kayser
Bürgermeister